

ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN (AAB)

**der Thurnher Wittwer Pfefferkorn & Partner Rechtsanwälte GmbH („TWP
Rechtsanwälte“ oder „der Auftragnehmer“)
(Stand 1.2.2023)**

Präambel

- (1) Der Auftragnehmer ist berufsmäßiger Parteienvertreter, dem die Wahrung und Verfolgung der rechtlichen Interessen seiner Mandanten obliegt.
- (2) Der Vertrag zwischen dem Auftragnehmer und dem Mandanten ("Auftraggeber") hat, sofern sich aus der getroffenen Vereinbarung nicht etwas anderes ergibt, die entgeltliche Besorgung von Geschäften in Vertretung des Auftraggebers (Rechtshandlungen, Prozessführungen etc) zum Gegenstand. Auf diesen Vertrag sind primär die Normen der Rechtsanwaltsordnung (RAO) und hilfsweise die Bestimmungen des 22. Hauptstücks des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs (ABGB) über die Bevollmächtigung (§§ 1002 ff ABGB) anzuwenden, sofern durch die nachfolgenden Auftragsbedingungen keine Modifikationen der gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen werden.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) ungültig oder undurchführbar sein, so hat dies nicht die Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen zur Folge. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht.

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese AAB gelten für Verträge zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber, welche die berufsmäßige Parteienvertretung und die rechtliche Beratung in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten sowie die Übernahme von Treuhandschaften, Aufträgen oder Besorgungen zum Gegenstand haben. Anderslautende AGB unserer Vertragspartner oder Abweichungen erkennen wir nicht an. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten auch für den E-Commerce. Für Verbrauchergeschäfte gelten darüber hinaus die §§ 5a ff KSchG und das FAGG.
- (2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass die AAB auch allen weiteren Auftragsverhältnissen zugrunde gelegt werden, sofern nicht Abweichendes vereinbart wird.
- (3) Für Verträge zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber, die dem Konsumentenschutzgesetz unterliegen, gelten die AAB insoweit, als sie den Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes nicht entgegenstehen.

**§ 2
Aufklärungs- und Mitwirkungspflicht des Auftraggebers**

- (1) Der Auftragnehmer benötigt für die Ausführung des Mandats alle sachbezogenen Informationen und Unterlagen, über die der Auftraggeber verfügt, um eine fundierte rechtliche Beurteilung und eine Empfehlung für das weitere Vorgehen abgeben zu können.
- (2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer alle für die Ausführung des Mandats erforderlichen Unterlagen rechtzeitig und ohne besondere Aufforderung vorzulegen und ihn von

allen Umständen, die für die Ausführung des Mandats von rechtlicher Relevanz sein können, in Kenntnis zu setzen.

- (3) Ist bei einem Auftrag das Recht eines anderen Staates auch nur teilweise anzuwenden, hat der Auftraggeber für die Beratung durch einen für die jeweilige Rechtsordnung zugelassenen Rechtsanwalt Sorge zu tragen. Der Auftragnehmer haftet in einem solchen Fall nur für seine Beratung bezogen auf das österreichische Recht.

§ 3

Schuldnervertretung, Haftungsbelehrung

- (1) Der Auftraggeber bestätigt mit seiner Auftragserteilung, über die Bestimmungen der §§ 66 ff Insolvenzordnung (IO) belehrt worden zu sein, somit insbesondere darüber, dass dann, wenn die Voraussetzungen für die Konkurseröffnungen vorliegen, diese ohne schuldhaftes Zögern, spätestens am 60. Tage nach dem Eintritt eines Insolvenzgrundes zu beantragen ist. Der Auftraggeber bestätigt ferner darüber, dass der Schuldner, dann wenn die Voraussetzungen für die Konkurseröffnung (§§ 66, 67 IO) vorliegen, und darüber, dass anstelle des Konkurses das Sanierungsverfahren beantragt werden kann, informiert worden zu sein.
- (2) Der Auftraggeber bestätigt, über die Kridadelikte des österreichischen Strafgesetzbuches (§§ 156 bis 159 StGB), insbesondere über den Tatbestand der betrügerischen Krida (§ 156 StGB) sowie über den Tatbestand der fahrlässigen Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen (§ 159 StGB) belehrt worden zu sein.

§ 4

Treuhandschaften

- (1) Insoweit der Auftragnehmer als Treuhänder auftritt, gilt das Statut der "Treuhand-Revision der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer" in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Soweit der Auftragnehmer Besorgungen (zB Löschungsaufträge), die Beischaffung von Urkunden oder von Erklärungen von dritten Personen übernommen hat, gilt dies nur als reine Bemühenszusage, nicht aber als Einstandspflicht für einen entsprechenden Erfolg.
- (3) Das Treuhandverhältnis kann einseitig, aber auch mehrseitig sein. Im Zweifel gilt die Treuhand als mehrseitige Treuhand. Ein Widerruf der mehrseitigen Treuhand durch einen Treugeber ist nicht möglich.
- (4) Dem Auftragnehmer steht ein Zurückbehaltungsrecht an jenen Urkunden zu, die er zur Erfüllung seiner Treuhandschaft und der damit verbundenen Pflichten benötigt.

§ 5

Vertragserrichtung

- (1) Aus der Errichtung eines Vertrags, der im Auftrag des Auftraggebers verfasst wird und auch dem nicht anwaltlich vertretenen Vertragspartner des Auftraggebers als Vertragsformular dient, ist der Auftragnehmer grundsätzlich nur seinem Auftraggeber gegenüber verpflichtet. Eine Beauftragung des Auftragnehmers durch beide Parteien ist daraus nicht abzuleiten; dies insbesondere auch dann nicht, wenn beide Parteien zum Zweck der Vertragserrichtung die Kanzlei des Auftragnehmers aufsuchen. Die andere Partei (Vertragspartner des Auftraggebers) wird hiermit darüber aufgeklärt, dass der Auftragnehmer nur den Auftraggeber vertritt.
- (2) In Bezug auf die Errichtung von Verträgen mit Auslandsbeziehung gilt § 2 Abs 4 sinngemäß.

§ 6
Werknutzungsrecht

- (1) Die Einräumung einer Werknutzungsbewilligung oder eines Werknutzungsrechts zugunsten des Auftraggebers bedarf, sofern sie sich nicht aus dem Zweck des Vertragsverhältnisses konkludent ergibt, der schriftlichen Zustimmung durch den Auftragnehmer.
- (2) Eine dem Auftraggeber oder Dritten eingeräumte Werknutzungsbewilligung oder ein dem Auftraggeber oder Dritten eingeräumtes Werknutzungsrecht an urheberrechtlich geschützten Werken des Auftragnehmers erstreckt sich mangels abweichender Vereinbarung nur auf den vom Vertragsverhältnis umfassten Anwendungsbereich. Insbesondere ist eine wiederholte Verwendung von geschützten Vertragsmustern durch den Auftraggeber untersagt.
- (3) Werknutzungsrechte oder Werknutzungsbewilligungen zugunsten des Auftraggebers gelten erst nach vollständiger Bezahlung des hierfür vereinbarten Entgelts als eingeräumt.

§ 7
Mitteilungen an den Auftraggeber

- (1) Als Zustelladresse für Mitteilungen des Auftragnehmers gilt die dem Auftragnehmer zuletzt bekannt gegebene Adresse.
- (2) Der Auftraggeber stimmt der Kommunikation durch elektronische Post ("E-Mail") dann zu, wenn er seine E-Mail-Adresse etwa durch Abdruck auf seinem Briefpapier oder durch Übermittlung eines E-Mail an den Auftragnehmer bekannt gibt. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass die Übermittlung von E-Mails unter Umständen dazu führen kann, dass Daten verloren gehen, verfälscht oder bekannt werden. Für diese Folgen übernimmt der Auftragnehmer eine Haftung nur dann, wenn er dies zu vertreten hat. Der Auftragnehmer haftet nicht für leichte Fahrlässigkeit und entgangenen Gewinn. Ebenso kann der Auftragnehmer ein E-Mail nicht sofort nach Eingang darauf überprüfen, ob sie Fristen oder Termine enthalten. Sollte dies der Fall sein, übernimmt der Auftragnehmer nur die Haftung, wenn er zusätzlich per Telefon oder Telefax verständigt wird.

§ 8
Haftung

- (1) Die Haftung des Auftragnehmers für schlicht grob fahrlässig und leicht fahrlässig verschuldete Sach- und Vermögensschäden sowie entgangenen Gewinn wird ausgeschlossen. Soweit die Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Angestellten, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.
- (2) Die Ersatzpflicht des Auftragnehmers ist, sofern im Einzelfall keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, bei Verletzung der Vertragspflichten auf € 500.000,00 (Euro fünfhunderttausend) beschränkt.

§ 9
Ausführung des Mandats, Substitution

- (1) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass zur Ausführung des Mandats jeder Mitarbeiter des Auftragnehmers herangezogen werden darf.

- (2) Der Auftragnehmer ist auch berechtigt, zur Ausführung des Mandats jederzeit einen anderen (auch angestellten) Rechtsanwalt (Substitut) mit gleicher oder eingeschränkter Vollmacht zu beauftragen.

§ 10 Honoraranspruch

- (1) Die Leistungen des Auftragnehmers werden grundsätzlich nach RATG und AHK oder nach Wahl des Auftragnehmers nach Zeitaufwand auf der Grundlage der jeweils geltenden Stundensätze verrechnet. Die Stundensätze betragen mindestens € 370,- (Euro dreihundertsiebzig) zuzüglich USt für Rechtsanwälte und € 290,- (Euro zweihundertneunzig) zuzüglich USt für juristische Mitarbeiter (jeweils wertgesichert nach VPI 2020, Ausgangszahl Monat der Mandatserteilung), sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird. Verrechnet wird jede angefangene Viertelstunde.
- (2) Dem Auftragnehmer steht jederzeit das einseitige Wahlrecht zu, anstelle der Stundensätze gemäß Abs 1 eine Abrechnung nach Einheitssatz oder nach Einzelleistungen nach RATG und AHK vorzunehmen (§ 23 RATG).
- (3) Barauslagen werden mit einem Pauschalbetrag von 5 % der Netto-Honorarsumme pauschaliert verrechnet. Reise- und Übersetzungskosten sowie Gerichtsgebühren und allfällige sonstige Gebühren, die von den Behörden vorgeschrieben werden, werden zusätzlich verrechnet. Sekretariatsleistungen werden nicht gesondert in Rechnung gestellt.
- (4) Die Abrechnung des Honorars kann zu jedem beliebigen Zeitpunkt erfolgen. Honorarvorschüsse können jederzeit verlangt werden. Bei Verträgen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber, die dem Konsumentenschutzgesetz unterliegen, wird das Honorar längstens monatlich abgerechnet.
- (5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen gegen Ansprüche des Auftraggebers – soweit dem nicht standesrechtliche Hindernisse entgegenstehen – aufzurechnen.
- (6) Honoraransprüche oder Ansprüche auf Auslagenersatz des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber können nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer aufgerechnet werden.
- (7) Vom Auftragnehmer nicht ausdrücklich als bindend bezeichnete Schätzungen über die Höhe des voraussichtlich anfallenden Honorars sind keine verbindliche Kostenvoranschläge (iSd § 5 KSchG).
- (8) Eine dem Auftraggeber übermittelte Honorarnote gilt als genehmigt, sofern der Auftraggeber nicht binnen 14 Tagen (maßgeblich ist der Eingang beim Auftragnehmer) ab Erhalt der Honorarnote schriftlich widerspricht.
- (9) Kostenersatzansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner werden hiermit in Höhe des Honoraranspruchs des Auftragnehmers an diesen mit ihrer Entstehung abgetreten. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Abtretung dem Gegner jederzeit mitzuteilen.
- (10) Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit des Honoraranspruchs samt Nebenforderungen des Auftragnehmers vereinbart. Als Maßstab zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaublich Verbraucherpreisindex 2020 oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße dient die für den Monat der Aufnahme der Geschäftsbeziehung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer errechnete Indexzahl. Alle Veränderungsdaten sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen.

§ 11
Sonstiges

- (1) Der Auftragnehmer kann, wenn er zur Herausgabe einer Sache des Auftraggebers verpflichtet ist, die Herausgabe auf die Begleichung seiner auf die Sache gemachten Aufwendungen abhängig machen. Dieses gesetzliche Zurückbehaltungsrecht steht ihm bis zur vollständigen Bezahlung der von ihm erbrachten Leistungen und Auslagen zu.
- (2) Urkunden dürfen vom Auftragnehmer insoweit zurückbehalten werden, als die für die Errichtung dieser Urkunden aufgelaufenen Kosten (Gebühren, Honorare) vom Auftraggeber nicht beglichen wurden.

§ 12
Alternative Streitbeilegung

- (1) Auftraggeber als Verbraucher werden hiermit vom Auftragnehmer ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sie im Falle eines Streites zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber und Nichteinigung in diesem Streit berechtigt sind, die Verbraucherschlichtungsstelle in 1060 Wien, Mariahilferstraße 103/1/18 (www.verbraucherschlichtung.or.at) anzurufen.

§ 13
Höhere Gewalt

- (1) Höhere Gewalt ist das Eintreten eines Ereignisses oder Umstands, das den Auftragnehmer daran hindert, eine oder mehrere seiner vertraglichen Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, wenn und soweit (a) dieses Hindernis außerhalb der ihm zumutbaren Kontrolle liegt und (b) die Auswirkungen des Hindernisses vom Auftragnehmer nicht in zumutbarer Weise hätten vermieden oder überwunden werden können, z.B. Naturereignisse, Kriege, Arbeitskämpfe, Seuchen, Pandemien und Epidemien, usw.
- (2) Sollte der Auftragnehmer an seiner vertraglichen Verpflichtung wegen höherer Gewalt verhindert sein, so ist dieser nicht vertragsbrüchig, wenn er den Auftraggeber über Eintritt und Ursache der Verzögerung und später über deren Beendigung unverzüglich informiert. Der Auftraggeber ist in diesem Fall berechtigt, die Vereinbarung durch schriftliche Kündigung unter schriftlicher Setzung einer Nachfrist von zumindest 14 (vierzehn) Tagen vorzeitig zu beenden.

§ 14
Rechtswahl, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Auf den Vertrag zwischen Auftragnehmer und dem Auftraggeber ist ausschließlich österreichisches Recht anwendbar.
- (2) Erfüllungsort ist Dornbirn.
- (3) Für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz des Auftragnehmers ausschließlich zuständig.

* * *